

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“
Gemeinde Ingenried

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist der Bebauungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Das Betriebsgelände der EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH – liegt im Südosten der Gemeinde Ingenried, etwa 6 km westlich der Stadt Schongau im Landkreis Weilheim Schongau.

Die Veranlassung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“ ergibt sich aus der aktuell verfolgten Planung zur Erweiterung der im Jahr 2012 auf der nordwestlichen, rekultivierten Deponie errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Betriebsgeländes. Inhalt des Bebauungsplanes ist damit gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO die Festsetzung eines etwa 2,14 ha umfassenden Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Mülldeponie“. Auf einer Fläche von etwa 1,91 ha soll die bestehende PV-Freiflächenanlage durch die Neuplanung um eine Leistung von ca. 975 kWp erweitert werden. Darüber hinaus soll die daran angrenzende, bereits seit rund 12 Jahren bestehende, rund 0,22 ha umfassende Freiflächen-Photovoltaikanlage im südlichen Randbereich der nordwestlichen Deponieeinheit bauleitplanungsrechtlich gesichert werden und wird deshalb in die Planung zusätzlich miteinbezogen.

Für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nach derzeitigem Sachstand festinstallierte bzw. nicht dreh- oder schwenkbare Module verwendet. Die Fundamente der PV – Anlagen werden so ausgeführt bzw. errichtet, dass keinerlei Beschädigung der Deponieabdichtung erfolgt.

Die fest installierten Modulplatten selbst werden mit einem Neigungswinkel von ca. 20° bis 30° schräg nach Süden hin ausgerichtet. Die Oberkante der Modulbauwerke darf einen Bodenabstand bzw. zur GOK einen Abstand von maximal 3,50 m aufweisen. Die aufgrund der Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung erforderlichen Abstände zwischen den Modultischen dienen der Nutzung als Betriebswege und der Durchführung der notwendigen Wartungs- und Pflegemaßnahmen. Für die Einspeisung in das Stromnetz ist die Umwandlung in Wechselstrom notwendig. Hierfür ist zusätzlich eine Errichtung von Betriebsgebäuden / Trafostationen erforderlich.

2. Planungsgebiet / räumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt vollumfänglich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie (nordwestliche vollständig rekultivierte Deponieeinheit) auf dem Gelände der EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH im Südosten des Gemeindegebietes, südlich der Bundesstraße 472.

Der ca. 2,14 ha große Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 2112, 2112/1, 2113, 2114 und 2116, jeweils der Gemarkung Ingenried.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried aus dem Jahr 2000 ist das Planungsgebiet als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ – „Mülldeponie“ ausgewiesen.

Da die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht mit den Festsetzungen der verfahrensgegenständlichen Planung übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (5. FNP-Änderungsverfahren).

Im Zuge dieser Änderung bzw. Erweiterung wird die Fläche des Planungsgebiets zusätzlich als „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „(Freiflächen)-Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Die zur gegenständlichen Planung als „übergeordnet“ zu bewertende Flächenausweisung / -darstellung als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ – „Mülldeponie“ bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen. Damit entspricht der Bebauungsplan bei Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vollinhaltlich der beabsichtigten übergeordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Ingenried.

Realnutzung

Der bislang noch nicht bebaute bzw. mit einer PV-Freiflächenanlage überbaute Teilbereich des Plangebietes weist eine Grün(land)fläche mit einer aufgrund des Untergrundaufbaus bereits vergleichsweise extensiven Wiesennutzung auf.

Das Planungsgebiet (PG) befindet sich vollumfänglich innerhalb des Betriebsgeländes der EVA bzw. ist ausschließlich von bereits eingezäunten Flächen umgeben, die ebenfalls zum Gelände der EVA gehören. Im Norden grenzt die bereits im Jahr 2012 errichtete PV-Freiflächenanlage unmittelbar an das PG. Im Osten und Süden schließen weitere Flächen des Deponiegeländes an. Nach Richtung Norden und Westen ist die Einsehbarkeit des PG aufgrund der vorhandenen, flächigen Strauchgehölzstrukturen im Randbereich des Deponiegeländes vergleichsweise stark eingeschränkt. Im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich weiterhin eine bereits vor rund 12 Jahren errichtete PV-Freiflächenanlage mit einem Flächenumfang von ca. 0,22 ha.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgebiete, Schutzobjekte nach §§23 bis 29 BNatSchG, Teil-/ Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit §30 BNatSchG, Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG, Flächen der Biotopkartierung und FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden.

Insgesamt ist zu festzuhalten, dass das Lebensraumpotential des auf der ehemaligen Deponie gelegenen Planungsgebietes aufgrund der Ausstattung und der Bestandssituation für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten insgesamt als von nur untergeordneter Bedeutung zu beurteilen ist.

Aufgrund dessen und im Hinblick auf die besondere Bestandssituation des PG ist davon auszugehen, dass in Verbindung mit der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Aufgrund der räumlichen Lage des Planungsgebietes vollumfänglich auf einer ehemaligen Mülldeponie und der besonderen örtlichen Bestandssituation sowie im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens sah die Gemeinde von der Durchführung einer gesonderten artenschutzrechtlichen Untersuchung ab. Es wurde keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Umweltbericht

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“ wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurden beschrieben und bewertet. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden erläutert.

Umweltbezogene raumordnerische und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben aus der Regionalplanung und dem Landesentwicklungsprogramm standen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichts:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wasser	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora und Fauna	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit bis keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissions-schutz)	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

Ausgleichsflächen

Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendig. Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren erfolgt anhand des bayerischen Verfahrens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BStMLU, 2. Auflage, Januar 2003).

Die festgesetzten, 1.915 m² umfassenden Ausgleichsflächen bzw. die entsprechend als Ausgleichsflächen festgesetzten 3 Teilflächen A1 bis A3 der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2115 und 2058, der Gmkg. Ingenried (s. Ziffer 5. der Festsetzungen durch Text sowie Übersichtplan / Anlage 5 zur Begründung) befinden sich vollumfänglich innerhalb des Betriebsgeländes der EVA.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurden hierfür sowohl ein 6 m und 5 m breiter Flächenstreifen entlang des nordöstlichen und nördlichen Randbereiches des Betriebsgeländes der EVA (Ausgleichsflächen A1 und A2 zur Verbesserung der Anlagen- / Baugebietseingrünung sowie auch der strukturellen Anreicherung in den Rand- / Übergangsbereichen des Betriebsgeländes) als auch eine Teilfläche des Offenlandbereiches zwischen der seit 2012 bereits auf der Mülldeponie bestehenden Freiflächen-PV-Anlage und den im Norden und Westen angrenzenden flächigen Strauchgehölzstrukturen im Randbereich der Deponie festgelegt (Ausgleichsfläche A 3 zur strukturellen Anreicherung / Optimierung Lebensraumstrukturen / Lebensraumangebot trocken-magerer Standorte).

Im Fall des gegenständlichen Bauleitplanvorhabens sind die entsprechend erforderlichen Ausgleichsflächen spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme der Freiflächen-PV-Anlage herzustellen. Als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme wird der Tag des Netzanschlusses der Anlage definiert.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand vom 22.01.2014 gingen **keine** Stellungnahmen ein.

4.2 (Frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand vom 22.01.2014 eingegangenen **13** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden mit Gemeinderatssitzung vom 01.04.2014 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

Von der **LEW TelNet GmbH** ergingen die Hinweise, dass deren Fernmeldekabeltrassen nicht betroffen sind und konkrete Planungen zu Netzerweiterungsmaßnahmen nicht vorliegen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen war jedoch nichts veranlasst.

Die **Deutschen Telekom Technik GmbH** gab unterschiedliche Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Erfordernisse im Zusammenhang mit eigenen Telekommunikationsanlagen. Zudem wurde, sofern getroffen, der Festsetzung der unterirdischen Verlegung von Telekommunikationsanlagen widersprochen.

Die Hinweise für die weiterführenden Planungen wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst. In der Planung ist keine unterirdische Verlegung von Telekommunikationsanlagen festgelegt, jedoch ist im Planungsgebiet aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht eine unterirdische Verlegung sämtlicher Versorgungsleitungen anzustreben. Eine Abschließende Klärung erfolgt bei der Ausführungsplanung mit den einzelnen Spartenunternehmen. Der Vorhabenträger oder die von ihm mit den einschlägigen Planungs- und Ausführungsarbeiten beauftragten Firmen werden sich zu gegebener Zeit mit den in der Stellungnahme genannten Stellen in Verbindung setzen.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** verwies auf das Schreiben vom 30.08.2011 zu dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage der EVA“, der im Jahr 2011 als Satzung beschlossen wurde. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass die vom LfU zu vertretenden Fachbelange weiterhin nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst, da insbesondere die Punkte bzgl. der Belange der Abfallwirtschaft unter Ziffer 5 der „Hinweise durch Text“ inhaltlich bereits in den Planunterlagen entsprechend enthalten sind.

Vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB** erging der Hinweis, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen und die Entwicklung der nahe zum Planungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Vom **Bayerischen Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim** wurde darauf hingewiesen, dass die Bepflanzung der Ausgleichsflächen A1 und A2 so zu wählen sei, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke nördlich der Ausgleichsflächen A1, A2 in keinsten Weise beschattet werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst, da aufgrund der Art der Pflanzungen, der vorgesehenen Pflegemaßnahmen und insbesondere

der vorgesehenen Abstände der Pflanzungen zu den Nachbargrundstücken von nachteiligen Auswirkungen bzw. nennenswerten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung der nördlich an die Ausgleichsflächen angrenzenden Flächen in Verbindung mit dem gegenständlichen Planungsvorhaben nicht auszugehen ist.

Von der **LEW Verteilnetz GmbH** ergingen Hinweise bzgl. der in der Nähe verlaufenden bestehenden 20-kV-Kabelleitung und der Einspeisung ins LEW-Netz.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst. Die mit den einschlägigen Planungs- und Ausführungsarbeiten beauftragten Firmen werden sich wegen der aktuellen Kabellagepläne der 20-kV-Kabelleitung zu gegebener Zeit mit der in der Stellungnahme genannten Stelle in Verbindung setzen. Der Hinweis bzgl. der Einspeisung ins LEW-Netz dient der Kenntnisnahme bzgl. der weiterführenden Planungen und wurde entsprechend an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** wies auf die für geplante Photovoltaikanlagen einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung hin und stellte fest, dass die geplante Photovoltaikanlage den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Zusätzlich wurde hinsichtlich des Standortes innerhalb der Deponie nochmals auf die Hinweise aus Sicht des rechtlichen Umweltschutzes verwiesen, die bereits zur 4. FNP-Änderung im Jahr 2011 gegeben wurden.

Die genannten Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans inhaltlich bereits enthalten. Zu den Hinweisen aus Sicht des rechtlichen Umweltschutzes, die bereits zu dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2011 abgegeben wurden: Bzgl. der Thematik „Umweltprüfung und Ausführungen zum Artenschutz“ wurde insbesondere auf die Abhandlungen unter Ziffer 2.4 „Schutzgut Flora und Fauna“ des Umweltberichtes verwiesen, da die Thematik in diesem Abschnitt nach Ansicht des Gemeinderates aus fachlich-sachlicher Sicht bereits in ausreichendem Umfang abgehandelt wurde. Auch die Thematik der Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf die Deponieeigenschaft des Planungsgebietes war sowohl in den Festsetzungen durch Planzeichen als auch in den Festsetzungen durch Text, den Hinweisen durch Text und der Begründung durch entsprechende Formulierungen bereits in ausreichendem Maße in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war jedoch nichts veranlasst.

Vom **Sachgebiet Bauleitplanung am Landratsamt Weilheim-Schongau** wurde angeregt, die verfahrensgegenständliche Bebauungsplanänderung nicht als Änderung des Bebauungsplans von 2011 zu bezeichnen, da hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen und des Geltungsbereichs keinerlei Überschneidungen mit dem bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage EVA - Ingenried“ besteht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass ein gesonderter Durchführungsvertrag abzuschließen ist, da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Anregung im Hinblick auf eine Änderung der Bezeichnung der Planung wurde aufgegriffen. Für die Entwurfsfassung der Planunterlagen wurde entsprechend die Bezeichnung bzw. der Titel Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“ festgelegt.

Außerdem wurde zur Kenntnis gegeben, dass der erforderliche Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger rechtzeitig vor Satzungsbeschluss rechtsverbindlich abgeschlossen werden wird.

Das **Gesundheitsamt am Landratsamt Weilheim-Schongau** gab Hinweise, dass durch die Fundamente der Photovoltaik-Anlagen Beschädigung der Deponieabdeckung entstehen darf und dass diese bei dennoch auftretenden Beschädigungen umgehend wieder instand zu setzen ist. Für diesen Fall seien

Arbeitsschutzmaßnahmen so zu treffen, dass eine Gefährdung durch austretendes Deponiegas sicher ausgeschlossen ist.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Teils waren die Hinweise in den „Hinweisen durch Text“ inhaltlich bereits weitreichend enthalten, der Hinweis bzgl. der Arbeitsschutzmaßnahmen wurde an der entsprechenden Stelle in die Hinweise durch Text aufgenommen.

Die **Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau** hatte keine Einwendungen gegen die Planung, es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass noch geklärt werden müsse, wer für die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich ist.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war jedoch nichts veranlasst, da der zeitliche Rahmen für die Umsetzung / Herstellung der zugeordneten bzw. festgesetzten Ausgleichsflächen bzw. die Erfordernis einer dinglichen Sicherung der Flächen bereits in den textlichen Festsetzungen in den Bauleitplanunterlagen in ausreichendem Maße berücksichtigt ist. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass die weiteren in der Stellungnahme genannten Punkte, die noch geklärt werden müssten, bis zum Satzungsbeschluss abschließend geklärt bzw. gemeinsam mit dem Vorhabenträger verbindlich festgelegt werden und den Erfordernissen entsprechend auch in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen werden.

Vom **Sachgebiet Städtebau am Landratsamt Weilheim-Schongau** wurden einige Umbenennungen bzw. Konkretisierungen vorgeschlagen. Soweit diese Punkte noch nicht in den Planunterlagen enthalten waren, wurden diese entsprechend fortgeschrieben.

Außerdem sollte für die Technikgebäude die Grundfläche und Anzahl oder die gesamte zulässige Größe festgesetzt werden. In den Festsetzungen durch Text wurde eine maximale Grundfläche für Neben- und Technikgebäude von 50 m² ergänzt.

Des Weiteren sollte in der Begründung die GRZ angegeben werden. Es wurde sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung bzw. die Festsetzungen durch Planzeichen und in die Festsetzungen durch Text eine GRZ aufgenommen.

Ein weiterer Hinweis war, dass darauf geachtet werden sollte, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht mit den Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides für die Mülldeponie in Widerspruch geraten. Diesbezüglich erforderliche Informationen sollten in der Begründung aufgeführt werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; zur Fortschreibung der Planunterlagen ist nichts veranlasst, da der Sachverhalt in den Planunterlagen bereits enthalten ist und die Planung in enger Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber erstellt wurde, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die getroffenen Festsetzungen mit den Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides für die Mülldeponie grundsätzlich in Widerspruch geraten könnten.

Außerdem wurde empfohlen, Sicherheitsleistungen für den Rückbau der PV-Anlage in Erwägung zu ziehen, die Nutzung zu befristen und die Folgenutzung zu bestimmen. Auch diesbezüglich ist eine Fortschreibung der Planunterlagen veranlasst, da die Themen Nutzungsbefristung und Festlegung einer Folgenutzung in den Planunterlagen bereits enthalten sind und die Thematik einer Sicherheitsleistung im Durchführungsvertrag geregelt wird.

Das **Wasserversorgungsamt Weilheim** gab Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung sowie zu drei Merkblättern zu Freiflächenphotovoltaikanlagen allgemein und Photovoltaikanlagen auf Deponiestandorten.

Bzgl. der Wasserver- und -entsorgung ist zur Fortschreibung der Planunterlagen nichts veranlasst, da durch den Bau der PV-Freiflächenanlage gegenüber der derzeitigen Bestandssituation keine Veränderungen entstehen. Lediglich der Begriff „Betriebsgebäude“ wurde im Hinblick auf eine weitere Konkretisierung bzw. Klarstellung in den Planunterlagen in den Wortlaut „Neben- bzw. Technikgebäude“ umgeändert. Auch bzgl.

der Niederschlagswasserbeseitigung ergeben sich im Vergleich zur derzeitigen Situation keine Veränderungen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist diesbezüglich deshalb nichts veranlasst. Der Hinweis auf zwei der drei in der Stellungnahme des WWA genannten Merkblätter war in den „Hinweisen durch Text“ bereits enthalten, der Hinweis auf das dritte Merkblatt wurde ebenfalls in die „Hinweise durch Text“ aufgenommen.

Der **Planungsverband Region Oberland** schloss sich der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde an.

Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen; auf die entsprechenden Abwägungstexte und -beschlüsse zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, wurde vollinhaltlich verwiesen.

4.3 Stellungnahmen zur Öffentlichen Auslegung (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung mit Stand vom 01.04.2014 gingen **keine** Stellungnahmen ein.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsfassung mit Stand vom 01.04.2014 eingegangenen 7 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden geprüft bzw. mit Sitzung vom 27.05.2014 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Die **Deutschen Telekom Technik GmbH** gab unterschiedliche Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Erfordernisse im Zusammenhang mit eigenen Telekommunikationsanlagen. Zudem wurde, sofern getroffen, der Festsetzung der unterirdischen Verlegung von Telekommunikationsanlagen widersprochen.

Die Hinweise für die weiterführenden Planungen wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst. In der Planung ist keine unterirdische Verlegung von Telekommunikationsanlagen festgelegt, jedoch ist im Planungsgebiet aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht eine unterirdische Verlegung sämtlicher Versorgungsleitungen anzustreben. Eine Abschließende Klärung erfolgt bei der Ausführungsplanung mit den einzelnen Spartenunternehmen. Der Vorhabenträger oder die von ihm mit den einschlägigen Planungs- und Ausführungsarbeiten beauftragten Firmen werden sich zu gegebener Zeit mit den in der Stellungnahme genannten Stellen in Verbindung setzen.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte sich nicht und verwies auf das Schreiben vom 27.02.2014.

Auf den entsprechenden, ebenfalls weiterhin gültigen Abwägungsbeschluss / -text zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde verwiesen; zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf das Schreiben vom 28.02.2014 und gab zur Kenntnis, dass die Planung nach Berücksichtigung der geäußerten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen; zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Der **Planungsverband Region Oberland** schloss sich der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde an.

Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen; auf die entsprechenden Abwägungstexte und -beschlüsse zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, wurde vollinhaltlich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** verwies auf das Schreiben vom 26.02.2014 und gab zur Kenntnis, dass die vom LfU zu vertretenden Fachbelange weiterhin nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

Auf den entsprechenden, ebenfalls weiterhin gültigen Abwägungsbeschluss / -text zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde verwiesen; zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Die **Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau** gab zur Kenntnis, dass sie die in der Satzung getroffenen Festsetzungen zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsflächen und einer zeitnahen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für ausreichend hält, da sie davon ausgeht, dass sich die EVA GmbH zu gegebener Zeit rechtzeitig mit der UNB wegen eines Abnahmetermins in Verbindung setzen wird.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst. Die Stellungnahme wurde an die EVA GmbH weitergeleitet, damit sie sich zu gegebener Zeit rechtzeitig mit der UNB wegen eines Abnahmetermins in Verbindung setzt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weilheim** verwies auf das Schreiben vom 06.03.2014 und merkte noch an, dass in den Bebauungsplan der Passus mit aufzunehmen ist, dass keine wassergefährdende Stoffe verwendet werden dürfen, da das Niederschlagswasser versickert werden soll.

Auf den entsprechenden, ebenfalls weiterhin gültigen Abwägungsbeschluss / -text zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde verwiesen. Der Satz, dass keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen, da das Niederschlagswasser versickert werden soll, wurde in die Hinweise durch Text aufgenommen.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Vorbelastung des Planungsgebietes (Lage der Fläche auf der ehemaligen Mülldeponie), ist festzuhalten, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Ingenried für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vermutlich keine Flächen vorhanden sind, die grundsätzlich besser geeignet wären, als diese Flächen der ehemaligen Deponie auf dem Gelände der EVA. Die besondere Eignung der Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist v.a. auch deshalb gegeben, da eine andere Nutzung aufgrund der überdeckten Müllablagerungen bis auf weiteres bzw. mittel- bis langfristig ausgeschlossen ist. Auch definiert die Tatsache der anhaltenden Belastung die Fläche als Konversionsfläche, die somit für den Bau von PV-Freiflächenanlagen bestens geeignet ist.

Zudem wird mit der Umsetzung des plangegenständlichen Vorhabens das sogenannte „Flächenrecycling“ unterstützt, da zur Umsetzung der Planung kein zusätzlicher Flächenverbrauch anfällt bzw. keine Flächen mit sonstigen untereinander konkurrierenden Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung von Standortalternativen auf Ebene des Gemeindegebietes ist aufgrund dessen im plangegenständlichen Fall ausnahmsweise nicht relevant bzw. zielführend.

Mindelheim, den 04.08.2014

Gemeinde Ingenried - 1. AUG. 2014


.....
Peter Kern, Architekt




Fichtl
Bürgermeister



kern.
architekten

Maximilianstraße 41
87719 Mindelheim
Tel.: 08261/73189-0
Fax: 08261/73189-20
E-Mail: info@architekt-kern.de